

Satzung

Gültig ab: 02.10.2020

Geändert am: 27.04.2002

15.04.2005 28.04.2007 03.05.2008 28.12.2016

22.11.2017 02.10.2020

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
SATZUNG	
§1 Name, Sitz und Zweck	
§2 Erwerb der Mitgliedschaft	
§3 Verlust der Mitgliedschaft	
§4 Maßregelungen	
§5 Beiträge	
§6 Stimmrecht und Wahlrecht	
§7 Vereinsorgane	
§ 8 Mitgliederversammlung	
§9 Vorstand	
§10 Vereinsjugend	
§11 Ehrenrat	11
§12 Abteilungen	12
§13 Ausschüsse	
§14 Protokollierung der Beschlüsse	12
§15 Wahlen	
§16 Versicherungen und Rechtsstreitigkeiten	13
§17 Kassenprüfung	
§18 Datenschutz-Richtlinie	14
§19 Auflösung des Vereins	14
GESCHÄFTSORDNUNG	16
§1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit	
§2 Einberufung	
§3 Beschlussfähigkeit	
§4 Versammlungsleitung	
§5 Worterteilung und Rednerfolge	
§6 Wort zur Geschäftsordnung	
§7 Anträge	
§8 Dringlichkeitsanträge	
§9 Anträge zur Geschäftsordnung	
§10 Abstimmungen	
§11 Wahlen.	
§12 Versammlungsprotokolle	
§13 Inkrafttreten	
FINANZORDNUNG	
§1 Grundsatz der Sparsamkeit	
§2 Haushaltsplan	24
§3 Jahresabschluss	24
§4 Rechner	24
§5 Zahlungsanweisungen	25
§6 Zahlungsverkehr	
§7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten	25
§8 Aufnahme von Krediten und Darlehen	
89 Unkostenerstattung	

§10 Inkrafttreten	26
JUGENDORDNUNG	27
§1 Zusammensetzung der Vereinsjugend	
§2 Eigenständigkeit der Vereinsjugend	
§3 Organe	
§4 Antragsrecht, Stimmrecht	
§5 Jugendversammlung	
§6 Aufgaben der Jugendversammlung	
§7 Der Jugendausschuss	
§8 Aufgaben des Jugendausschusses	
§9 Der Jugendleiter	
§10 Der Jugendsprecher	
§11 Wahlen	
§12 In Krafttreten	
EHRUNGSORDNUNG	31
§1	
§2	
§3	
§4	
§5	
§6	
§7	
§8	
§9	
§10	

SATZUNG

§1 Name, Sitz und Zweck

1.

Der am 10. Juni 1919 in Düdelsheim gegründete Fußballclub Phönix führt jetzt den Namen "Sportverein Phönix Düdelsheim 1919 e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 63654 Büdingen- Düdelsheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg/Hessen eingetragen. (V R 1810).

- 2.
- Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund Hessen e.V.
- 3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Durchführung des Fußballsportes, besonders des Kinder- und Jungendfußballs. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Besonders engagierte Vereinsmitglieder können im Rahmen der augenblicklichen Gesetzgebung – "Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (Ehrenamtspauschale)" – durch einen entsprechenden Vorstandsbeschluss eine Entschädigung/Vergütung erhalten.

- 4. Der Verein steht politisch und konfessionell auf streng neutralem Boden.
- 5. Die Farben des Vereins sind "schwarz-gelb".
- 6. Als Emblem führt der Verein einen stilisierten Vogel Phönix in Silber, der sich in einem von links unten nach rechts oben geteilten schwarz-gelben Wappen befindet.

7. Das Vereinsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- 4. Die Aufnahme verpflichtet den Aufgenommenen zur Anerkennung der bestehenden Satzung.
- 5.
 Jedes Mitglied hat sich für die Belange des Vereins einzusetzen und den Anordnungen des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten.

§3 Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Der Beitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu zahlen. Vorausgezahlte Beiträge verfallen an den Verein.
- 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.

- b) wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen von mehr als ein Jahresbeitrag trotz 3-maliger schriftlicher Mahnung.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens.
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 4.

Über den Antrag auf Ausschluss oder sonstige Bestrafung, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen schriftlich bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zum Ausschluss oder einer sonstigen Bestrafung eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von ³/4 der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

5. Bei Maßregelungen, Bestrafungen oder Ausschluss, die vom Gesamtvorstand ausgesprochen werden, ist als Berufungsinstanz der Ehrenrat zuständig.

§4 Maßregelungen

- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleitungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweise
- b) angemessene Geldstrafen
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- d) zeitlich begrenztes Verbot des Betretens aller vereinseigener Anlagen
- e) der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
- 2. Bestrafungen von Spielern (Verwarnungen und Sperren) können auch von den Abteilungen ausgesprochen werden. Berufungsinstanz ist der geschäftsführende Vorstand.

§5 Beiträge

- 1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung **generell** überprüft und bei Bedarf neu festgelegt.
- 2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- 3. Der Verein erhebt die Mitgliedsbeiträge im Lastschrifteinzugsverfahren.

§6 Stimmrecht und Wahlrecht

- 1. Stimmrecht haben alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- 2. Bei Jahreshauptversammlungen ist ein Mitglied **nur dann** stimmberechtigt, wenn es **mindestens 2 Monate** vorher in den Verein eingetreten ist. Später eingetretene neue Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind somit auch nicht wählbar. Maßgebend ist hierbei die schriftliche Anmeldung. Ferner dürfen neu eingetretene Mitglieder keine Beitragsrückstände haben.
- 3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 5. Wählbar ist auch ein abwesendes Vereinsmitglied, wenn es in einer schriftlichen Erklärung der Jahreshauptversammlung mitteilt, dass es zur Übernahme eines bestimmten Amtes bereit ist.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die Vereinsjugend

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im Ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4.
 Die Einberufung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand veranlasst.
 Sie erfolgt per E-Mail und durch Presseberichte in den regionalen Medien –
 dem "Kreis-Anzeiger für Wetterau und Vogelsberg", dem "Büdinger Bote"
 und dem "Stadtjournal Büdingen" sowie in den Vereinsaushängekästen
 Zwischen dem Tag der Veröffentlichung des Termins der
 Mitgliederversammlung in den oben genannten Medien und der Kenntnisnahme
 durch die Mitglieder muss eine Vorlaufzeit von mindestens zehn Tagen liegen.
 In den Vereinsaushängekästen muss besonders deutlich auf die
 Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- 5. Der Vorstand wird auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Wahljahre sind in der Regel gerade Jahreszahlen (z. B. 2000/2002 usw.).
- 6. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Kassenbericht und Bericht der Revisoren in schriftlicher Form
- c) Tätigkeitsberichte der Abteilungen und Ausschüsse
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Überprüfung und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventuell außerordentlicher Beiträge
- 7.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

8.

Die Mitgliederversammlung erlässt die für die Abwicklung des Kassenwesens verbindliche Finanzordnung und beschließt über Anträge zur Änderung der Finanzordnung mit einfacher Mehrheit.

9.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder gefasst. **Satzungsänderungen** können nur mit einer Mehrheit **von 2/3** der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10.

Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand
- c) vom Ehrenrat
- d) von den Ausschüssen
- e) von den Abteilungen

11.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Tage **vor** der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung einstimmig beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

12.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es **mindestens 1/3** der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

13.

Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.

§9 Vorstand

1.

Der Vorstand arbeitet:

- a) als geschäftsführender Vorstand: bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner und dem Schriftführer.
- b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Sportlichen Leiter, dem 2. Rechner und den Abteilungsleitern sowie den Stellvertretern der Abteilungsleiter von Spielausschuss und Jugend und dem Ehrenamtsbeauftragten.
- c) Die einzelnen Abteilungen können bei Angelegenheiten die sie betreffen, vom Gesamtvorstand bzw. vom geschäftsführenden Vorstand zur Anhörung beratend hinzugezogen werden.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechner und der Schriftführer. Hiervon vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Eine gemeinsame Vertretung des Rechners und des Schriftführers ist ausgeschlossen.

3.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Ist das nicht der Fall, dann ist der Vorstand in der erforderlichen Wiederholungssitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

- 4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Abteilungen und Ausschüsse.
- b) Die Bewilligung von Ausgaben.
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
- d) Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen z. B. Verträge mit Trainern, Übungsleitern, Mietverträge, Arbeitsverträge usw.
- 5.
 Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Zu beachten sind jedoch die Vorschriften in dieser Satzung (Finanzordnung). Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§10 Vereinsjugend

- 1.
 Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen von den Bambinis bis zur A-Jugend, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfugung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuß. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendleiter, der stellvertretende Jugendleiter und der Jugendsprecher vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jungend zu entwerfen ist und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§11 Ehrenrat

1.

Dem Ehrenrat gehören alle mit einem Ehrentitel des Vereins ausgezeichneten Mitglieder an.

2.

Die Gesamtzahl der Ehrenratsmitglieder sollte 5 nicht unterschreiten.

§12 Abteilungen

1.

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfälle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

- 2. Die einzelnen Abteilungen sind eigenständig. Sie können Ihre Vertreter selbst wählen. Diese müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 3. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und die Beisitzer, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
- 4.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilung- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Rechner und den Kassenprüfern des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der **vorherigen** Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§13 Ausschüsse

1.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

2.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Schriftführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen

§14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschuss- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter, die Beisitzer und Ausschussmitglieder sowie die Revisoren, werden auf die **Dauer von zwei Jahren** gewählt. Wiederwahl ist zulässig, **für die Kassenprüfer höchstens zweimal**.

§16 Versicherungen und Rechtsstreitigkeiten

- 1. Soweit sich Gefahren und Verluste aus dem Vereinsbetrieb ergeben, haften die vom Verein abgeschlossenen Versicherungen nach ihren Bestimmungen.
- 2. Bezüglich aller Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins und diesem, soweit sie nicht geldlicher Natur sind, ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§17 Kassenprüfung

Die Kassen des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Revisoren **mindestens zweimal** geprüft. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie **beantragen** bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die **Entlastung** des Rechners.

§18 Datenschutz-Richtlinie

Der Vorstand des SV Phönix Düdelsheim 1919 e.V. hat in seiner Jahreshauptversammlung am 02.10.2020 nachfolgende

Datenschutz-Richtlinie

beschlossen.

Mit der Datenschutz-Richtlinie soll ein Überblick über die im Verein verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie über die Rechte der betroffenen Mitglieder gegeben werden.:

- Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung durch den Verein ist der Vorstand, vertreten durch 1. Vorsitzenden Stefan Teifert, erreichbar telefonisch unter 06041 / 820532 sowie per E-Mail <u>stefanteifert@freenet.de</u>.
 (Soweit erforderlich: Als Datenschutzbeauftragte ist bestellt Joana Hermann, die telefonisch unter +49 160 91841141 oder per E-Mail jojo15@t-online.de erreichbar ist).
- 2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten zu dem Zweck, dabei nur in dem Umfang, wie sie im Zusammenhang der Begründung, Durchführung und Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder der Ausübung und Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Rechte und Pflichten oder zur Wahrung seiner berechtigten Interessen benötigte Daten sind dabei insbesondere die Personalien wie Name, Adresse, sonstige Kontaktdaten, Bankverbindung, Geburtsdatum, aber auch Eintritts- und Austrittsdatum und die Dauer der Mitgliedschaft. Die Erhebung der Daten erfolgt in der Regel unmittelbar beim Mitglied selbst.
- 3. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind die datenschutzrechtlichen Erlaubnisnormen des Art. 6 Abs. 1 DS-GVO, soweit erforderlich die Einwilligung des betroffenen Mitglieds.
- 4. Innerhalb des Vereins erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf die Daten, die diese zur Erfüllung der in Ziffer 2 genannten Aufgaben brauchen. Außerhalb des Vereins werden die Daten weitergegeben an

VR-Bank Main-Kinzig-Büdingen e.G.

zu dem Zweck des Bankeinzuges der Mitgliedsbeiträge. Eine Absicht des Vereins, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen zu übermitteln, besteht nicht.

5. Die Daten werden durch den Verein solange und in dem Maße verarbeitet, als dies zur Erfüllung der Aufgaben aus Ziffer 2 erforderlich ist. Sind die Daten danach nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig nach Erfüllung der 10-jährigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht, es sei denn die Weiterverarbeitung ist erforderlich zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen, die bis zu 30 Jahre, im Regelfall jedoch 3 Jahre betragen.

- 6. Als betroffene Person hat das Mitglied das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Wiederspruch sowie Datenübertragbarkeit (Art. 15 mit 21 DS-GVO). Auskunfts- und Löschungsrechte stehen allerdings, soweit gesetzlich zulässig, unter den Einschränkungen der §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht für das Mitglied ein Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO in Verbindung mit § 19 BDSG).
- 7. Soweit durch das Mitglied eine Einwilligung erteilt worden ist, besteht das Recht zum jederzeitigen Wiederruf, wobei der Wiederruf erst für die Zukunft wirkt und die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Wiederruf davon unberührt bleibt.
- 8. Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist das Mitglied verpflichtet, seine personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, andernfalls das Mitgliedschaftsverhältnis nicht eingegangen oder aufrechterhalten werden kann.
- 9. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich eines Profiling besteht nicht.

§19 Auflösung des Vereins

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer **außerordentlichen**Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn **mindestens 50 % der stimm**berechtigten **Mitglieder anwesend sind**. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen **an die Stadt Büdingen** mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

Die vereinseigene Anlage in der Schulstraße 42 ist unveräußerlich. Sie kann nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, an die Stadt Büdingen übertragen werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie tritt mit Ihrer Genehmigung in Kraft.

Düdelsheim, den 02.10.2020

GESCHÄFTSORDNUNG

§1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit

Der Sportverein "Phönix" Düdelsheim 1919 e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) diese Geschäftsordnung.

- 1. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.
- 2. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§2 Einberufung

- 1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen und Gremien des Vereins richtet sich nach den Artikeln 8 bis 13 der Satzung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Einberufung durch schriftliche Einladung durch die Geschäftsführung, wobei die Tagesordnung beizufügen ist. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Bei allen Versammlungen, außer der Jahreshauptversammlung, kann die Einladungsfrist auf 4 Tage herabgesetzt werden.
- 2. Der geschäftsführende Vorstand ist über alle Sitzungen und Versammlungen zu informieren.

§3 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und der übrigen Versammlungen innerhalb des Vereins richtet sich nach der Satzung (§8, Ziffer 7 und § 9, Ziffer 3 sowie § 18, Ziffer 3).

§4 Versammlungsleitung

1.

- Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- 2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
- 3.
 Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsmäßige Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit verfügen, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.
- 4.
 Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
- 5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§5 Worterteilung und Rednerfolge

1.

Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

2.

Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

- 3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
- 4.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§6 Wort zur Geschäftsordnung

1.

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

- 2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
- 3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§7 Anträge

- 1.
- Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 8 der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
- 2. Soweit die Frist zur Einreichung von Anträgen nicht durch die Satzung geregelt ist, müssen Anträge eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
- 3. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden; sie sollen eine schriftliche Begründung enthalten. Anträge **ohne** Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
- 4. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- 5. Für Anträge auf **Satzungsänderungen** gelten die Bestimmungen des § 8, **Ziffer** 9 und 11 der Satzung.

§8 Dringlichkeitsanträge

Für Dringlichkeitsanträge gelten die Bestimmungen des § 8, Ziffer 11 der Satzung. Über Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

§9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

- 2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
- 3. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- 4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.
- 5. Anträge auf Schluss der Rednerliste sind unzulässig.

§10 Abstimmungen

- 1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist **vor** der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- 2. Jeder Antrag ist **vor** der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
- 3.
 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehend ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- 4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
- 5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine **geheime** oder **namentliche** Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Jahreshauptversammlung muss dieser Antrag von **mindestens 1/3** der Stimmberechtigten unterstützt werden.

- 6.
 Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind im Protokoll festzuhalten.
- 7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- 8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zu Wort melden und Auskunft geben.
- 9.
 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 10. Auf den Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener, namentlicher oder geheimer Weise gerichtet sein.

§11 Wahlen

- 1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- 2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

- 4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- 5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
- 6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 7.

 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§12 Versammlungsprotokolle

- 1. Über alle Versammlungen sind laut § 14 der Satzung Protokolle zu führen.
- 2. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand unverzüglich beim Amtsgericht Büdingen zu hinterlegen.
- 3. Von allen Versammlungen ist eine Abschrift des Protokolls dem geschäftsführenden Vorstand zuzustellen.
- 4.
 Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.10.2020 in Kraft.

Düdelsheim, den 02.10.2020

FINANZORDNUNG

§1 Grundsatz der Sparsamkeit

Die Finanzwirtschaft des Vereins ist sparsam zu führen.

§2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird vom geschäftsführenden Vorstand in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern aufgestellt und vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch die gewählten Revisoren berichtet der Rechner dem Vorstand über das Ergebnis.

Nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung in der Jahreshauptversammlung.

§4 Rechner

Der Rechner verwaltet die zentrale Kassen- und Buchungsstelle. Zahlungen werden vom Rechner **nur** geleistet, wenn sie ordnungsgemäß angewiesen sind. Der Rechner überwacht die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen und sonstigen Geldgeschäften ergebende selbständige Kassenführung der Abteilungen.

Der Rechner hat dem geschäftsführenden Vorstand bei jeder Sitzung über die aktuelle Liquidität und die aktuelle Vermögenslage des Vereins zu berichten.

§5 Zahlungsanweisungen

Die Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Vereinsvorstandes nach § 26 BGB. Siehe Regelung in der Satzung- § 9, Punkt 2, "Der Vorstand"

§6 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über **jede** Einnahme und **jede** Ausgabe **muss** ein Kassenbeleg vorhanden sein.

Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.

Bei Gesamtabrechnungen ist auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege zu vermerken.

Die erforderlichen Unterschriften werden vom vertretungsberechtigten Vorstand - siehe § 9, Punkt 2 der Satzung "Der Vorstand" – geleistet.

§7 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

1.

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im **Rahmen des Haushaltsplanes** ist im Einzelfall vorbehalten:

- a) dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von Euro 250, --
- b) dem Rechner bis zu einer Summe von Euro 250, --
- c) dem 1. Vorsitzenden **und** dem Rechner **gemeinsam** bis zu einer Summe von Euro 1.500, --
- 2.

Der Gesamtvorstand ist von solchen Verbindlichkeiten zu unterrichten. Der Rechner ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen (z. B. Büro- u. Verwaltungsbedarf usw.), soweit hierfür Ansätze des Haushaltsplanes ausreichen.

3. Mit den sich aus der Finanzwirtschaft des Vereins ergebenen steuerlichen Angelegenheiten und Maßnahmen (z. B. Abgabe von Steuererklärungen), kann der Gesamtvorstand einen Steuerberater beauftragen.

§8 Aufnahme von Krediten und Darlehen

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme von Krediten und Darlehen und deren Besicherung, insbesondere die Eintragung von Grund- und Hypothekenschulden auf das Vereinseigentum in Düdelsheim, Schulstraße 42 (Innenverhältnis). Der Vorstand nach § 26 BGB vertritt den Verein nach außen.

§9 Unkostenerstattung

Den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern des Vereins sind entstehende Kosten nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Gesamtvorstandes zu erstatten.

§10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt gemäß Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 27. Mai 2000 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Düdelsheim, den 02.10.2020

JUGENDORDNUNG

§1 Zusammensetzung der Vereinsjugend

- 1. Die Vereinsjugend setzt sich aus allen Kindern, Schülern und Jugendlichen von den Bambini bis zur A-Jugend zusammen.
- 2. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 18-Jahre einbeziehen.

§2 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

- 1. Die Vereinsjugend ordnet in weitgehender Selbständigkeit die Jugendarbeit innerhalb des Vereins, jedoch im Rahmen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung des Vereins.
- 2. Die Vereinsjugend fördert alle Maßnahmen für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der jugendlichen Vereinsmitglieder unter Einbeziehung der sozialen Jugendarbeit sowie der Durchführung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene.

§3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) der Jugendleiter

§4 Antragsrecht, Stimmrecht

- 1. Antragsrecht besteht ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.
- 2. Stimmrecht besitzen alle Jugendlichen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr und bis zum ältesten A-Jugendjahrgang.

§5 Jugendversammlung

- 1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- 2. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Vereinsjugendlichen zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem ältesten A-Jugendjahrgang sowie dem Jugendausschuss zusammen. Den Vorsitz führt der Jungendleiter.
- 3. Die Jugendversammlung wird **mindestens einmal jährlich** unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der Regel **einen** Monat **vor** der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung und Durchführung der Jugendversammlung erfolgt nach den Regelungen der Satzung bzw. der Geschäftsordnung.

Die Wahlen müssen von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Auf Antrag von 20 % der Mitglieder der Vereinsjugend muss innerhalb von 14 Tagen eine Jugendversammlung einberufen werden.

4. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 (fünfundzwanzig) stimmberechtigte Jugendliche anwesend sind.

§6 Aufgaben der Jugendversammlung

- 1. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Jugendausschusses (Jugendleiter).
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes über die Verwendung der Mittel (Einnahmen/Ausgaben) durch den Jugendleiter.
- c) Wahl eines Wahlleiters.
- d) Entlastung des Jugendausschusses.
- e) Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- f) Wahl des Jugendsprechers auf 2 Jahre.
- g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Veranstaltungen der Vereinsjugend.
- 2. Die Jugendversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§7 Der Jugendausschuss

- 1. Dem Jugendausschuss gehören an:
- a) der Jugendleiter als Vorsitzender.
- b) dessen Stellvertreter.
- c) der Jugendsprecher.
- d) ein Betreuer oder Trainer von jeder Jugendmannschaft.
- e) ein Vertreter der Eltern (darf kein Vorstandsmitglied sein).
- 2. Der Jugendleiter und sein Stellvertreter **müssen** von der ordentlichen **Mitgliederversammlung bestätigt** werden. Im Falle einer Ablehnung muss die Jugendversammlung erneut beschließen.

§8 Aufgaben des Jugendausschusses

- 1. Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Vereinsjugend:
- a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit und Jugendpflege
- b) bei gemeinsamen sportlichen Interessen der die Jugend berührenden Fragen
- 2. Der Jugendausschuss übt seine Aufgaben insbesondere aus:
- a) durch Betreuung und Beratung der Jugendlichen auf allen Gebieten
- b) durch die Wahrnehmung kultureller Belange
- c) durch die Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendlicher Geselligkeit
- d) durch Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend des Sportvereins und gegenüber der behördlichen Jugendpflege
- 3. Der Jugendausschuss kann bei Verfehlungen von Jugendlichen, insbesondere gegen die Interessen des Vereins, den Antrag stellen, Maßnahmen im Sinne der Vereinssatzung zu ergreifen.
- 4. Weiterhin obliegen dem Jugendausschuss folgende Aufgaben:
- a) Beratung der Vereinsorgane in Jugendangelegenheiten
- b) Ausführung der Beschlüsse der Jugendversammlung
- c) Beteiligung bei einer vorgesehenen Änderung der Vereinsjugendordnung (Satzung)

§9 Der Jugendleiter

- 1. Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Gesamtvorstand.
- 2. Der Jugendleiter koordiniert die Aufgaben des Jugendausschusses und überträgt die Aufgaben an die Mitglieder im Jugendausschuss:
- a) Jugendspielbetrieb
- b) Finanzen
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Sonderaufgaben

§10 Der Jugendsprecher

Der gewählte Jugendsprecher vertritt die Interessen der Vereinsjugend im Gesamtvorstand.

§11 Wahlen

- 1. Die Wahlen erfolgen jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Die Wahlen **müssen spätestens 14 Tage vor** dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§12 In Krafttreten

Diese Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2000 in Kraft.

Düdelsheim, den 02.10.2020

EHRUNGSORDNUNG

§1

Der Sportverein Phönix Düdelsheim 1919 e.V. kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Sport verleihen:

- a) die Ehrennadel
- b) den Ehrenbrief
- c) den Titel des, Ehrenspielführers"
- d) die Ehrenmitgliedschaft
- e) den Titel "des Ehrenvorsitzenden"

§2

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Mitglieder geehrt, die sich durch langjährige verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Silber ist eine fünfundzwanzigjährige Mitgliedschaft.

Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold sind der Besitz der Ehrennadel in Silber und eine vierzigjährige Mitgliedschaft.

Die Ehrennadel kann ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§3

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Männer und Frauen verliehen werden, die sich diese Verdienste innerund außerhalb des Vereins erworben haben.

§4

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind schriftlich mit Begründung einzureichen. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

§5

Über die Verleihung der Auszeichnungen entscheidet der Gesamtvorstand.

§6

Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7

Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.

§8

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§9

Vorstandsmitglieder, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes mit 2/3 Mehrheit für Ehrungen des HFV und LSBH, anlässlich von Jubiläumsveranstaltungen oder des Kreisfußballtages, vorgeschlagen werden.

§10

Die Ehrungen und Auszeichnungen können vom Gesamtvorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

Die vorstehende Ordnung für die Verleihung von Ehrungen wurde von der Jahreshauptversammlung am 27. Mai 2000 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Düdelsheim, den 02.10.2020